

Beschlussanträge

1. Beschlussanträge sind über den Verwalter an die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer zu richten.
2. Über Beschlussanträge entscheidet die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer per Beschluss.
3. Nicht hinreichend bestimmte Beschlussanträge können zur Zurückweisung führen, oder nicht final beschlossen werden.

Hinweise:

Der Beschlussantrag sollte inhaltlich so gestaltet sein, dass ein interessierter Wohnungseigentümer diesen leicht nachvollziehen kann und in die Lage versetzt wird, sein Votum (persönlich in der Eigentümerversammlung oder als Weisung bei Erteilung einer Vertretungsvollmacht (Stimmvollmacht)) für oder gegen den Antrag entsprechend vorzubereiten.

Das Begehren (Art und Umfang, Ausführung (Bemaßung, Zeichnung, Prospekt) u.a.) sollte klar umschrieben und die Kosten (Angebot, Gutachten u.a.) dargestellt sein. Erfüllt der Beschlussantrag eine der genannten Positionen nicht, so können sich die übrigen Wohnungseigentümer, in Ermangelung von wichtigen Fakten und Daten, kein abschließendes Urteil bilden und nur in Ausnahmefällen einen finalen Beschluss fassen.

Wichtige Inhalte eines hinreichend bestimmten Beschlussantrages:

1. WEG-Nr. und WEG-Bezeichnung

2. Antragsteller

3. Beschlussantrag

- a. Was soll beschlossen werden (Beschreibung)?
- b. Bei baulichen Vorhaben Skizzen, Pläne, Zeichnungen etc. beifügen.

4. Gründe

- a. Warum soll beschlossen werden?
- b. Welche Vorteile entstehen dem Antragsteller?
- c. Welche Vorteile entstehen der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer?

5. Kosten

- a. Benennung der Kosten (Angebote).
- b. Alternative Angebote beifügen.

6. Kostenübernahme

- a. Vorschlag zur Kostenübernahme.